



Antwort zur Anfrage Nr. 1069/2016 der FW-G-Stadtratsfraktion betreffend
Klärschlammverbrennungsanlage Mombach (FW-G)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1)

In der Antwort auf Frage Nr. 1 der Anfrage Nr. 0216/2016 wird ausgeführt, dass durch Offenlegung von Unterlagen Wettbewerbern auf dem Verwertungsmarkt einen wettbewerbsrelevanten Vorteil gegenüber den Mittgesellchaftern verschafft würde. Bedeutet dies, dass die Auslastung der geplanten Klärschlammverbrennungsanlage durch Lieferverpflichtungen nur teilweise gesichert ist und wenn ja: für wieviel Mg_{TS} ist die Auslastung durch vertragliche Lieferverpflichtungen gesichert?

Die Auslastung der Anlage ist gemäß Kooperationsvereinbarung zwischen den Gesellschaftern zu 100% gesichert. Es gibt eine Zusicherung der Gesellschafter über 35.000 tTM/a.

2)

Für den Fall, dass die Anlagenauslastung nicht vollständig durch Lieferverpflichtungen gesichert ist: Gibt es eine Bedarfsanalyse, d.h. wurde von der Verwaltung, dem Wirtschaftsbetrieb oder der TVM geprüft, wie groß der relevante Verwertungsmarkt ist, d.h. für wieviel Mg_{TS}/a Klärschlamm Verbrennungskapazitäten in Rheinland-Pfalz und Hessen mittel- und langfristig fehlen?

Siehe Antwort zu 1

3)

Wurde von der Verwaltung, dem Wirtschaftsbetrieb oder der TVM geprüft, ob eine Verwertung im abfallrechtlichen Sinne in der Klärschlammverbrennungsanlage überhaupt noch möglich ist, wenn die Asche nicht wie ursprünglich geplant als Phosphatdünger verwendet werden kann und wenn nicht, in welchem Umfang (in Mg_{TS}/a) sich dadurch der relevante Markt reduziert?

Die Monoklärschlammverbrennung stellt eine Möglichkeit der Verwertung von Klärschlamm im abfallrechlichem Sinne dar.

Eine Direktausbringung der Asche als Phosphatdünger ist nicht Planungsgrundlage der TVM, In der Wirtschaftlichkeitsplanung sind Kosten für eine Zwischenlagerung der Aschen in Kaiserslautern eingeplant.

Der Markt für die Verwertungsmöglichkeiten der Aschen wird von der TVM aufmerksam beobachtet. Der Wirtschaftsbetrieb Mainz ist als Hauptgesellschafter auch Mitglied in der Deutschen Phosphor Plattform.

4)

Der Antwort auf Frage Nr. 2 der Anfrage Nr. 0216/2016 ist zu entnehmen, dass Verwaltung und Stadtvorstand der Auffassung sind, dass Fragen, die die Wirtschaftlichkeit der Klärschlammverbrennungsanlage betreffen und damit Fragen betreffen, von denen abhängt, ob von den Bürgern der Stadt Mainz künftig höhere Gebühren erhoben werden, gegenüber Bürgern und Stadträten, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrats des WBM sind, verheimlicht werden dürfen oder müssen. Trifft dies zu (ja oder nein)?

Die Errichtung der Klärschlammverbrennungsanlage wird nicht zur Gebührenerhöhung führen, sondern vielmehr zur Gebührenstabilität der schon seit Jahren im Bundesvergleich mit am günstigsten aufgeführten Abwasserentgelten beitragen.

Hierüber, sowie zu allen Fragen der Wirtschaftlichkeit wurde der Verwaltungsrat, als zuständiges Kontrollgremium des Wirtschaftsbetriebes Mainz, welcher sich aus gewählten Mitgliedern des Stadtrates zusammensetzt zu jeder Zeit umfänglich und transparent informiert.

5)

Der Antwort auf Frage Nr. 4 der Anfrage Nr. 0216/2016 ist zu entnehmen, dass Verwaltung und Stadtvorstand der Auffassung sind, dass es ein überwiegendes öffentliches Interesse gibt, den Bürgern und Stadträten, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrats der WBM sind, den Zugang zu amtlichen Informationen zu verweigern, die es ermöglichen, sich eine eigene Meinung darüber zu bilden, ob die Realisierung der Klärschlammverbrennungsanlage zu Gebührenerhöhungen führen wird. Trifft dies zu (ja oder nein)?

Siehe Antwort zu 4.

6)

Mit welchen konkreten Anlagen bzw. Anlagenbetreibern würde die Klärschlammverbrennungsanlage der TVM bzw. die TVM im „Wettbewerb auf dem Verwertungsmarkt“ im Sinne der Antwort auf Frage Nr. 3 der Anfrage Nr. 0216/2016 stehen?

Die TVM selbst als Klärschlammverbrennungsanlage steht mit keinen anderen Verbrennungsanlagen im Wettbewerb, da sie nicht selbst Klärschlammmassen am Markt akquiriert. Die TVM verbrennt nur vertraglich zugesicherte Klärschlämme der Gesellschafter.

Der Wettbewerb beschränkt sich auf einzelne Mitgesellschafter, welche im Klärschlammverwertungsmarkt tätig sind.

7)

Welche Anlieferungsmengen und Preise sind erforderlich, damit die Wirtschaftlichkeit im Sinne der Antwort auf Frage Nr. 5 der Anfrage Nr. 0216/2016 gegeben ist?

Siehe Antwort zu 4.

Mainz, 11.07.2016

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete